

PrZ.: 56/92

Beilage Nr.: 1/92

Gesetz über die Besteuerung von Speiseeis und Getränken im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Getränkesteuergesetz 1992 - GstG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. Wenn die Gemeinde eine Abgabe auf die entgeltliche Lieferung von Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte und von Getränken einschließlich der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs ausschreibt, so gelten für diese Abgabe (kurz Getränkesteuer bezeichnet) die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2. Der Steuerpflichtige hat über die Lieferungen von Speiseeis und Getränken täglich Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Lieferungen einzeln nach Art, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sind.

§ 3. Der Magistrat kann mit Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (zB über die Berechnung, Fälligkeit, Pauschalierung, Einhebung, Führung von Aufzeichnungen) treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.

§ 4. Entsteht die Steuerpflicht in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen, mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Verpächter haftet für jedes Kalenderjahr bis zu 110 vH des Steuerbetrages, der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im verpachteten Betrieb angefallen ist; hat der Betrieb nicht das ganze Vergleichsjahr bestanden, so ist der im Vergleichsjahr angefallene Steuerbetrag auf ein ganzes Jahr hochzurechnen, hat er überhaupt nicht bestanden, so ist ein vergleichbarer Betrieb heranzuziehen.
2. Der Verpächter haftet aber immer bis zur Höhe des Pachtschillings, der für den Zeitraum, für den die Haftpflicht besteht, vereinbart wurde.

§ 5. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von mehr als 300 000 S fahrlässig oder vorsätzlich verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten festzusetzen.

(2) Wer die Getränkesteuer nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit entrichtet oder die Steuererklärung nicht termingemäß einreicht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, soweit die Tat nicht nach Abs. 1 zu bestrafen ist, mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen festzusetzen.

§ 6. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 7. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 5 mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Das Getränkesteuergesetz für Wien 1971, LGBI. für Wien Nr. 2, und das Gefrorenessteuergesetz für Wien 1983, LGBI. für Wien Nr. 18, beide in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 73/1990, sind auf Steuerzeiträume nach Ablauf des 31. Dezember 1991 nicht mehr anzuwenden.

(3) Nach früherem Recht geschlossene Vereinbarungen bleiben aufrecht, sofern sie dem Beschluß über die Ausschreibung der Getränkesteuer nicht widersprechen; ansonsten gelten sie als mit 1. Jänner 1992 aufgehoben.

Vorblatt

Problem:

Durch eine Änderung des FAG 1989 wurde die bundesgesetzliche Ermächtigung zur Erhebung einer Steuer auf Speiseeis und Getränke inhaltlich verändert. Ab 1992 wird die Ermächtigung für eine umsatzsteuerartige Verkehrssteuer erteilt, wobei der Steuersatz bei alkoholfreien Getränken nur mehr 5 vH betragen soll.

Ziel:

Die landesrechtlichen Vorschriften sollen den geänderten bundesgesetzlichen Bestimmungen angepaßt werden.

Lösung:

Die bisher durch zwei Gesetze geregelte Getränke- und Gefrorenessteuer soll in ein Gesetz zusammengefaßt werden. Dabei soll jedoch gegenüber der bisherigen Rechtslage nur insoweit eine Änderung eintreten, als dies durch die Änderung des FAG 1989 vorgezeichnet ist. Allerdings soll in Hinkunft die Ausschreibung der Abgabe durch Beschluß des Gemeinderates erfolgen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Die Herabsetzung des Steuersatzes bei alkoholfreien Getränken führt zu beträchtlichen Rückgängen bei den Steuereinnahmen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Bund ist nunmehr durch eine Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1989 dem Drängen der Länder und Gemeinden nachgekommen und hat die Voraussetzungen geschaffen, daß die Getränke- und Gefrorenessteuer ab 1992 als Verkehrssteuer erhoben werden kann. Gleichzeitig wurde jedoch die Ermächtigung zur Erhebung dieser Steuer bei alkoholfreien Getränken auf einen Steuersatz von 5 vH zurückgenommen. Es liegt nun an den Ländern und Gemeinden, ihre eigene Rechtslage der geänderten bundesgesetzlichen Regelung anzupassen.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu - abgesehen von den Änderungen, die sich durch die Übernahme des geänderten Bundesrechts ergeben - im Prinzip die inhaltlich unveränderte Übernahme des derzeit geltenden Rechts vor; weitgehend kann diese Übernahme sogar wortgleich erfolgen. Die Ausschreibung der Abgabe selbst soll allerdings dem Gemeinderat überlassen bleiben, die entsprechenden Anordnungen finden sich daher nicht mehr im Gesetzentwurf.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Hier wird entsprechend der Aufteilung auf Gemeinderatsbeschluß und Landesgesetz vorgesehen, daß die vom Landesgesetzgeber zu erlassenden Vorschriften auf die vom Gemeinderat auszuschreibende Getränkesteuer anzuwenden sind.

Zu § 2 bis 5:

In diesen Punkten entspricht der Entwurf voll der bisherigen Rechtslage einschließlich der Durchführungsverordnung.

Zu § 6:

Die Vollziehung der ausschließlichen Gemeindeabgabe ist der Gemeinde zuzuweisen.

Zu § 7:

Die Neuregelung der Getränkesteuer soll rückwirkend mit 1. Jänner 1992 wirksam werden. Gegen diese Rückwirkung bestehen keine Bedenken, da die neue Getränkesteuer durch die Halbierung des Steuersatzes bei den alkoholfreien Getränken für die Steuerpflichtigen günstiger ist. In den Übergangsbestimmungen soll unter anderem klargestellt werden, daß Vereinbarungen, die der inhaltlichen Neukonzeption der Getränkesteuer widersprechen, ihre Geltung verlieren. Dies betrifft den Außerortsverbrauch und den früheren Steuersatz von 10 vH für alkoholfreie Getränke.